Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint wochentäglich Abends und am Sonntag Morgen. Der Abonnementspreis ist für das Deutsche Reich vierteljährlich Mark 4,—, für das Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag. Abonnements werden bei allen Postanstalten angenommen. Für Berlin abonniert man bei den Zeitungsspediteuren und bei der Expedition der Zeitung.

Berlin SW. 48
Wilhelm-Straße Nr. 32.

Fernsprecher:
Redaktion: Amt VI, 3894. • Expedition: Amt VI, 3548.

Inserate nehmen die Expedition der Zeitung und alle Inseratenbureaus zum Preise von 40 Pf. für die sechsgespaltene Petitzeile und von Mark 1,25 für die viergespaltene Petitreklamezeile entgegen. Zusendungen für den Inseratenteil sind an die Expedition, für den redaktionellen Teil an die Redaktion zu adressieren. Unbenutzte Einsendungen werden nicht aufbewahrt.

Nr. 212. [47. Jahrgang.] Mittwoch den 9. September 1908. [47. Jahrgang.] Nr. 212.

Berlin, den 8. September.

Rundschau im Auslande.

Marokko.

Ein Berliner Telegramm der Kölnischen Zeitung stellt zu dem Artikel des Temps vom 2. d. M., in dem vier Bedingungen aufgestellt wurden, die Frankreich für die Anerkennung Mulay Hafids stelle, und worin weiter bemerkt wurde: „Dies sind die vier Vorschläge, die Frankreich und Spanien seit dem 26. August ins Auge gefaßt haben, und dieser Standpunkt wurde allen Auswärtigen Aemtern bekannt und ist jetzt bei der deutschen Regierung keinen Widerspruch gefunden" folgendes fest: Bis 2. d. M. Abends hat die französische Regierung in Berlin keinerlei Mitteilungen der vom Temps erwähnten Art machen lassen. In Paris hat der Minister Pichon dem deutschen Geschäftsträger am 26. v. M. mitgeteilt, für ihn laute in der marokkanischen Frage jetzt die Parole „abwarten". Erst in einigen Tagen hoffe er dem Geschäftsträger über die von Frankreich zu beobachtende Haltung mehr sagen zu können. Am 26. v. M. teilte der Vertreter des beurlaubten politischen Direktors dem deutschen Geschäftsträger mündlich mit, daß zwischen der französischen und spanischen Regierung Verhandlungen im Gange seien zum Zwecke der Feststellung des Wortlauts eines von ihnen demnächst an die Signatarmächte der Akte von Algeciras im Umblick auf die einzige Anerkennung Mulay Hafids zu richtenden Rundschreibens. Im Laufe einer längeren Unterhaltung führte derselbe Beamte des Pariser Auswärtigen Amts dann noch aus, man müsse Mulay Hafid durchaus an sich herankommen lassen. Seine endgültige Anerkennung werde wohl noch in ziemlich weitem Felde liegen. Hinsichtlich der Bedingungen für sie könne er sagen, daß man neben dem von allen Mächten zu beanspruchenden Versprechen der Uebernahme aller bestehenden Verträge Frankreichs von Mulay Hafid als ersten Beweis einer versöhnlichen Gesinnung wenigstens den Versuch einer beruhigenden Einwirkung auf die Harka an der algerischen Grenze verlangen müsse. Weitere Mitteilungen zur Sache sind dem Berliner Auswärtigen Amt von der französischen Regierung bis zu der mündlich gemachten deutschen Mitteilung über die nach deutscher Auffassung vorliegende Notwendigkeit einer raschen Anerkennung Mulay Hafids nicht gemacht worden.

Tanger, 7. September. Konsul Dr. Vassel ist Freitag nacht ohne Zwischenfall in Fez eingetroffen. Er fand den ganzen Weg durchin sicher.

Aus Colomb-Bechar den 7. wird der Agence Havas gemeldet: Die ganze französische Kolonne hat heute früh 6 Uhr das Lager der Harka bei Dyrf mit Artillerie angegriffen. Der Kampf dauerte bis 4 Uhr Nachmittags. Die Harka hatte große Verluste und ist in voller Auflösung. Auf französischer Seite wurden etwa 20 Mann verwundet.

Im einzelnen besagt der Bericht: Oberst Alix rückte gegen 5 Uhr früh mit 5000 Mann von Bu Denib gegen das Lager der Harka in Dyrf am Fuße des Berges Bu Denib entfernt auf den Feind. Die Harka griff mit ihrer gesamten Streitmacht die französische Kolonne an und machte wiederholte Versuche, sie von Bu Denib abzuschneiden. Nach vierstündigem Kampfe war die Harka völlig aufgelöst. Oberst Alix bemächtigte sich des Lagers von Dyrf, das die Harka unter Zurücklassung der Lebensmittel in offener Flucht verließ. Die französische Kolonne nahm ihren Weg sodann gegen Tazzaguert, wo sie sich mit ihrer Kavallerie wieder vereinigte, die auf der Verfolgung der Stämme des Tafilets begriffen war. Die Verluste des Feindes sind beträchtlich. Auf französischer Seite sind nur ein Leutnant von den Schützen und 21 Mann verwundet, darunter drei schwer. Der Ausgang des Kampfes ist der großen Wirksamkeit der französischen Artillerie zu verdanken, die den Ansturm des Feindes in weiter Entfernung von den Infanterielinien zum Stehen brachte. Der in den Truppen herrschende Geist ist nach den Berichten des Obersten Alix vorzüglich.

Paris, 8. September. (Meldung der Agence Havas.) Die Unterredung Pichons mit dem spanischen Botschafter, die gestern nachmittag stattfand, dauerte bis 7½ Uhr Abends. Im Ministerium des Aeußern lehnte man es ab, eine Auskunft zu geben. Der Botschafter dürfte am Abend seiner Regierung die Unterredung mitgeteilt haben. Pichon wird erst heute dem Präsidenten Fallières und den anderen Ministern über die Lage und die Antwort der spanischen Regierung berichten, und zwar bei einer gemeinsamen Beratung in Rambouillet. Die voraussichtliche Uebermittlung der französisch-spanischen Note an die Mächte wird unverzüglich vollzogen werden.

Tanger, 8. September. (Meldung der Agence Havas.) Abdul Asis ist mit den Trümmern seiner Mahalla bei Casablanca angekommen und hat bei einer Quelle in der Nähe des Forts Provost ein Lager bezogen.

Kaiser und König Franz Josef

ist am 7. September zu einem mehrwöchigen Aufenthalt in Budapest eingetroffen. Eine sehr zahlreich versammelte Menschenmenge bereitete ihm während seiner Fahrt zur Königsburg unter lebhaften Kundgebungen einen begeisterten Empfang.

Aus Konstantinopel

meldet ein Telegramm der Kölnischen Zeitung: Eine ernste Bewegung gegen die Verfassung ist in dem kurdischen Lande südlich von Erzindjan ausgebrochen, wo der Kurdenchef Ibrahim Pascha mit Hamidieh-Regimentern der türkischen Truppen Gefechte liefert. Die Truppen haben bisher anscheinend wenig Erfolge und nicht unbedeutende Verluste. Befehle zum rücksichtslosen Vorgehen sind erlassen worden. Der neue Kommandeur des 4. Korps Abdullah Pascha findet ernste Arbeit. — Einem weiteren Telegramm der Kölnischen Zeitung zufolge ist Pertew Pascha, der Unterstaatssekretär im Kriegsministerium, zum Chef des Stabes des 2. Armeekorps in Adrianopel ernannt worden.

Eröffnung der Eisenbahnlinie Piräus—Athen—Larissa.

Aus Athen, den 7. d. M., wird berichtet: Die Eisenbahnlinie Piräus—Athen—Larissa ist gestern eröffnet worden. Der Betrieb ist bereits auf der ganzen Linie im Gange. Die Presse hebt die große Bedeutung dieses Ereignisses für den Fortschritt hervor und drückt die Hoffnung aus, daß die Türkei binnen kurzem die Verbindung dieser Linie mit den türkischen Netzen genehmigen werde, was die Krönung dieses Friedenswerkes bedeuten und dem wirtschaftlichen Leben der mazedonischen Wilajets einen neuen Aufschwung verleihen würde.

Der englische Gewerkvereinskongreß

ist am 7. September in Nottingham mit einer Ansprache seines Präsidenten, des Parlamentsmitgliedes Shackleton, eröffnet worden. Der Präsident behandelte in seiner Rede die Frage der Arbeitslosigkeit und empfahl als Heilmittel die Verminderung der Arbeitsstunden. Auch forderte er dazu auf, daß alle auf Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Alterspension hinwirken sollten. Ferner machte er den Vorschlag, die englische Regierung möge die Abhaltung einer internationalen Gewerkvereinskonferenz in London anregen, auf welcher die europäischen Regierungen und die Vereinigten Staaten von Amerika vertreten sein sollen. — Der dem Kongreß sind 1 750 000 Arbeiter vertreten.

Zum Entwurf einer neuen Strafprozeßordnung.

III.

Einen wesentlichen Punkt der Reform bildet die Umgestaltung des Vorverfahrens.

Zurzeit braucht der Beschuldigte, sofern keine Voruntersuchung stattfindet, über den Gegenstand überhaupt nicht im Vorverfahren vernommen zu werden; tritt solche Vernehmung aber ein, so entbehrt der Beschuldigte und Inhalt der genauen Vorschriften. Die von der Staatsanwaltschaft veranlaßten Beweiserhebungen finden mit wenigen Ausnahmen in Abwesenheit des Beschuldigten statt. Das Recht, Beweiserhebungen zu verlangen, steht diesem gleichfalls nur in geringem Maße zu und kann von ihm zum Zwecke seiner Verteidigung schon deshalb nicht genügend ausgenutzt werden, weil er von dem Stande der Ermittlungen und den gegen ihn vorliegenden Belastungsmomenten keine genaue Kenntnis hat. Setzt er die Vernehmung von Entlastungszeugen durch, so darf er dabei wiederum der Regel nach nicht zugegen sein. Schon die Eröffnung der Voruntersuchung braucht dem Angeschuldigten nicht alsbald bekanntgegeben zu werden. Die gleichen Schranken hemmen die Tätigkeit des Verteidigers. In den Fällen der notwendigen Verteidigung wird ein Verteidiger regelmäßig erst nach dem Abschlusse des Vorverfahrens bestellt. Soweit schon vorher ein Verteidiger auftritt, ist seine Teilnahme an der Beweisaufnahme sehr beschränkt; die Akteneinsicht ist ihm nach dem Wortlaute des Gesetzes nur als Ausnahme gewährt, und sein Verkehr mit dem verhafteten Beschuldigten unterliegt einer der Stellung der Rechtsanwaltschaft wenig entsprechenden Beaufsichtigung durch untere Gerichtsorgane. Da diese Rechtsanwälte nicht leicht bereit sind, sich einer solchen von ihnen als unangemessen empfundenen Kontrolle zu unterwerfen, so sehen sich sie in ihrer Abwehrung gegen die Tätigkeit in Strafsachen bestärkt oder treten wenigstens erst nach der Eröffnung des Hauptverfahrens für den Angeklagten auf. Dieser Zustand ist nicht erwünscht, denn der verhaftete Beschuldigte bedarf gerade im Vorverfahren oft dringend der Unterstützung eines Verteidigers, und auch die Zwecke der Strafrechtspflege werden gefördert, wenn Beide in diesem Abschnitte des Verfahrens eine sachgemäße Verteidigung Platz greift. Bei dieser Rechtslage erfahren die meisten Angeklagten die Gesamtheit der Beschuldigungen und Belastungsmomente erst durch die Anklageschrift, in Amtsgerichtssachen, wo eine solche nicht mitgeteilt wird, erst durch die Hauptverhandlung. Die Grundlage der Anklage wie auch des Eröffnungsbeschlusses bilden lediglich die ohne Mitwirkung und Kontrolle der Parteien zu Stande gekommenen Protokolle. Der Zweck des Vorverfahrens, der Aufgabe, die Tat und den Täter, dem Beschuldigten von dem gegen ihn vorliegenden Verdachte, genügende Kenntnis zu verschaffen, beiden Gelegenheit zu weiterer Aufklärung zu geben und schließlich dem Gericht und dem Vorsitzenden eine gesicherte Unterlage für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu bieten, wird auf diese Weise nur unvollkommen erreicht.

Der Entwurf der Strafprozeßordnung hat sich von allzu weitgehender Umbildung des Vorverfahrens ferngehalten, da sie weder den Interessen des Beschuldigten entsprechen noch der Wahrheitsermittlung dienen würde. Er sucht die Mängel des bestehenden Rechts zu beseitigen, indem er davon ausgeht, daß sich das erwünschte Ziel sehr wohl durch einen Ausbau des geltenden Rechts und durch zweckmäßige Abänderungen in einzelnen erreichen läßt. Demgemäß werden zunächst für die Vernehmung des Beschuldigten eingehendere, das Interesse der Verteidigung mehr berücksichtigende Vorschriften gegeben; auch wird bestimmt, daß die Vernehmung alsbald nach der Eröffnung der Voruntersuchung zu erfolgen hat. Ferner gewährt der Entwurf bei den Beweiserhebungen im Vorverfahren als Regel die sogenannte Parteiöffentlichkeit und macht es zum zu verbieten, daß der Angeklagte in wichtigeren Sachen unvorbereitet in die Hauptverhandlung eintritt, in solchen Sachen der Staatsanwaltschaft oder dem Untersuchungsrichter zur Pflicht, dem Beschuldigten alle Belastungsmomente in einer mündlichen Schlußverhandlung vor Augen zu führen. In minder wichtigen Sachen wird die Vorbereitung des Beschuldigten dadurch erleichtert, daß er die Mitteilung der Anklageschrift zu erfolgen hat. Durch diese Gestaltung des Vorverfahrens wird dem Interesse des Beschuldigten in weitem Umfange Rechnung getragen, insbesondere sichergestellt, daß er schon vor der Eröffnung des Hauptverfahrens über die ihn belastenden Tatsachen ausreichend unterrichtet ist und schon vor der Hauptverhandlung Gelegenheit findet, in Kenntnis der Ergebnisse der Ermittlungen die ihm sachdienlich erscheinenden Beweisanträge zu stellen. Müssen die schriftlichen Protokolle auch fernerhin die hauptsächliche Grundlage für die Eröffnung des Hauptverfahrens und für die Vorbereitung der Hauptverhandlung bleiben, so werden sie doch in einer Weise zu stande kommen, welche Einseitigkeit, Unvollständigkeit oder mangelnde Objektivität ausschließt.

Die Garantie hierfür wird um so größer sein, als auch die Rechte des Verteidigers im Vorverfahren wesentlich erweitert werden. In den Fällen der notwendigen Verteidigung soll der Verteidiger alsbald nach der Eröffnung der Voruntersuchung bestellt werden. Bei der Vernehmung des Beschuldigten wird die Zuziehung des bestellten wie des gewählten Verteidigers gestattet, und auch bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen soll er regelmäßig zugegen werden. Nur soweit dem Verteidiger die Anwesenheit nicht versagt wird, erhält die Staatsanwaltschaft das Recht, bei Verhören und Beweiserhebungen anwesend zu sein. Die Einsicht in die Akten soll dem Verteidiger nicht nur gestattet werden können, vielmehr wird ihm grundsätzlich das Recht hierzu eingeräumt. Daß es, insoweit als bei der Untersuchungszweck gefährdet wird, gestattet sein muß, dem Verteidiger im Vorverfahren die Einsicht in einzelne Aktenstücke zu versagen, liegt in der Natur der Sache; die nötige Sicherheit für die angemessene Handhabung dieses Rechts bietet der Umstand, daß die Versagung durch einen Beschluß zu erfolgen hat, welcher der Anfechtung unterliegt. Der mündliche Verkehr des Verteidigers mit dem verhafteten Beschuldigten wird grundsätzlich von jeder Ueberwachung befreit, und das Recht des schriftlichen Verkehrs soll, abgesehen von einer Vorschrift, die lediglich die Kontrolle darüber bezweckt, ob eine Mitteilung tatsächlich vom Verteidiger ausgeht, keiner Beschränkung mehr unterliegen. Daß von der Korrespondenz zwischen Verteidiger und Beschuldigten nicht auf dem Wege der Beschlagnahme Kenntnis genommen werden darf, ist gleichfalls sicherstellt. Als ist nicht zu befürchten, daß dieses freie Verkehrsrecht vom Verteidiger mißbraucht werden wird. In der Regel wird es sich um Rechtsanwälte handeln, und es darf davon ausgegangen werden, daß hier das Bewußtsein der Standespflichten und außerdem falls die Kontrolle der Strafbehörden die Einhaltung der beim Verteidiger gebotenen Schranken sichern wird. Soweit andere Verteidiger in Betracht kommen, bietet die Befugnis des Gerichts, über die Zulassung nach freiem Ermessen zu entscheiden, genügende Sicherheit, daß Mißbrauch gegen einen Verteidiger wegen Verdachtsgründen seitens des Verhafteten keinen allerdings nicht vollständig verhindert werden. Der § 148 Abs. 2 Satz 2 gibt daher dem Richter, wenn aus bestimmten Tatsachen auf einen solchen Mißbrauch zu schließen ist, die Befugnis, solange das Hauptverfahren noch nicht eröffnet ist, anzuordnen, daß schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und dem Verteidiger, deren Einsicht dem Richter nicht ermöglicht wird, zurückzuweisen sind, und daß Unterredungen mit dem Verteidiger nur in Gegenwart des Richters stattfinden dürfen. Dadurch, daß der Verteidiger in die Lage gesetzt wird, seine Rechte auch tatsächlich auszuüben, ist gesorgt, indem er überall, wo seine Mitwirkung in Frage kommt, eine selbständige Benachrichtigung erhält, und indem ihm die wichtigeren, das Verfahren angehenden Schriftstücke mitgeteilt werden, wie denn auch im übrigen durch ausdrückliche Vorschriften sichergestellt ist, daß der Verteidiger über den Gang des Verfahrens unterrichtet bleibt.

Auch das Zwischenverfahren wird durch den Entwurf vereinfacht. Der gerichtliche Eröffnungsbeschluß fällt weg, was gedehnenfalls eine unnötige Hauptverhandlung ersparen dürfte. Dagegen kann dem Angeklagten ein Vortermin bewilligt werden, um seine Einwendungen gegen die Anklage vorzutragen.

Einen vielerörterten Mißstand bildet die Anwendung der Untersuchungshaft in Sachen, deren geringe Bedeutung eine so einschneidende Maßregel nicht rechtfertigt. Im Zusammenhang damit steht der Mangel an Vorschriften, die eine gründliche Nachprüfung der Verhaftung sichern. Nach beiden Richtungen will der Entwurf der Strafprozeßordnung Abhilfe schaffen.

Schon nach geltendem Gesetz schließt bei ganz geringfügigen Delikten die Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr aus und läßt sie wegen Fluchtverdachts bei Delikten dieser Art in gewissen, durch persönliche Eigenschaften des Täters bedingten Ausnahmefällen zu. Die betreffenden Vorschriften haben jedoch nur geringe praktische Bedeutung, da sie lediglich für den kleinen Kreis der mit Haft oder Gefängnis bedrohten strafbaren Handlungen gelten. Der Entwurf geht die Grenzen erheblich weiter, indem er einerseits auch Vergehen, bei denen geringe Gefängnisstrafen angedroht sind, einbezieht, andererseits aber, unabhängig von der Strafandrohung, die Einschränkung der Untersuchungshaft auf alle Fälle ausdehnt, bei denen nach Lage des Falles nur eine geringe Gefängnisstrafe zu erwarten ist. Es darf angenommen werden, daß hierdurch Verhaftungen in wirklich unbedeutenden Sachen ganz vermieden werden. Beseitigt ist ferner die schematische Begründung des Fluchtverdachts, die das bisherige Recht zuläßt. Nach dem geltenden Gesetze genügt es, daß ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet, um ohne weiteres Fluchtgefahr anzunehmen. Diese formale Art der Begründung fällt der Entwurf ab. Vermutung der Fluchtgefahr soll nur bestehen, wenn nach der Lage des einzelnen Falles eine wirklich schwere Strafe zu erwarten ist; in allen anderen Fällen bedarf es bestimmter Tatsachen, aus denen Fluchtgefahr erschlossen werden muß. Dadurch wird der unterschiedslose Anwendung der Haft auf leichte Verbrechensfälle, insbesondere auf unbedeutende Diebstähle, bloße Bettelfälle, Taten Jugendlicher u. dgl. ausgeschlossen. Zugleich wird durch die Vorschrift, daß die Tatsachen, welche die Fluchtgefahr ergeben, bei der Entscheidung über die Wahrheitsermittlung begründen, stets in den Haftbefehl selbst aufzunehmen sind, dem Verhafteten Gelegenheit gegeben, sich gegen irrige Annahme in dieser Beziehung zu verteidigen. Für eine gründliche Nachprüfung der Berechtigung des Haftbefehls wird dadurch Vorsorge getragen, daß der Verhaftete, das Recht erhält, seine Einwendungen gegen den Haftbefehl mündlich demjenigen Richter vorzutragen, der in der Sache informiert und zur Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Haftbefehls berufen ist. Nach dem geltenden Rechte ist dem Verhafteten nur das Recht der Beschwerde an das Landgericht gegeben, ein Weg, der bei der Schriftlichkeit des Beschwerdeverfahrens für viele Verhaftete ohne praktische Bedeutung ist und zudem das Verfahren verzögert. Die Regelung des Entwurfs ermöglicht auch dem ungewandten Verhafteten, seine Einwendungen an zuständiger Stelle vorzubringen; sie gibt anderseits dem Richter Gelegenheit, einen persönlichen Eindruck zu gewinnen, der für die Entscheidung über die Haft von maßgebender Bedeutung sein kann; sie setzt endlich den Verteidiger in den Stand, unmittelbar und damit häufig wirksamer für die Freilassung des Verhafteten einzutreten. Erst nach der Verwerfung der Einwendungen durch den zuständigen Richter soll das Beschwerdeverfahren Platz greifen. Auch für Fälle, in denen an sich die Voraussetzungen für die Verhängung der Haft vorliegen, will der Entwurf die Möglichkeit geben, bei geeigneter Sachlage von der Verhaftung der Haft Abstand zu nehmen und statt dessen der Gefahr der Flucht oder der Verdunkelung auf andere Weise, insbesondere durch Aufenthaltsbeschränkungen oder durch sonstige Auflagen an den Beschuldigten, vorzubeugen. Im Abwägen trägt der Entwurf Sorge dafür, daß die Untersuchungshaft mit möglichster Schonung vollzogen und eine übermäßige Ausdehnung ihrer Dauer vermieden wird.

Weiter befaßt sich der allgemeine Teil der Begründung noch mit drei Abschnitten, nämlich mit dem Verfahren gegen Jugendliche, mit der Beschleunigung des gerichtlichen Strafverfahrens überhaupt, worauf zurückzukommen sein wird, dann aber mit Zeugnispflicht und Eideisleistung. Die betreffenden Ausführungen lauten:

Die geltenden Vorschriften über die Pflicht zur Ablegung des Zeugnisses und zur Beeidigung der Aussage, sowie über das Verfahren bei Eideisleistungen haben in der Praxis zu mancherlei Mißständen geführt. Hauptsächlich wird dem Gesetze der Vorwurf gemacht, daß es unter einseitiger Berücksichtigung der Zwecke des Strafverfahrens Zeugen zu Aussagen nötige, die nur unter dem Drucke eines Gewissenskonflikts und unter Verletzung anderer gleichfalls schutzbedürftiger Interessen abgegeben werden könnten. Ferner wird bemängelt, daß die Häufigkeit der Eideisleistungen zu Bedenken Anlaß gebe und daß die Art der Eideisabnahme in der Form des Voreids unzweckmäßig sei. In allen diesen Punkten greifen die Reformen ein. Was das Recht zur Zeugnisverweigerung betrifft, so wird die Verweigerung der Aussage gegenüber verfänglichen Fragen erleichtert. Dies gilt insbesondere für solche Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder seinen Angehörigen eine strafgerichtliche Verfolgung zuziehen könnte; der Zeuge soll nur gehalten sein, auf Erfordern an Eidesstatt zu versichern, daß diese Gefahr besteht, während er bisher die begründende Tatsache selbst glaubhaft machen und unter Umständen beschwören mußte, was einer Aufdeckung der verfänglichen Sachlage gleichkommt. Eine neue Regelung erfährt der Zeugniszwang gegenüber der Presse. Das geltende Gesetz kennt hier keine Einschränkung, wie eine solche auch anderen ausländischen Rechten unbekannt ist; insbesondere auch auf dem Gebiete des französischen Rechtes lehnen Theorie und Praxis den Anspruch auf eine Ausnahmestellung der Presse in diesem Punkte ausdrücklich ab. Die Einführung hat jedoch gezeigt, daß die gerichtliche Praxis bei dem Gebrauch ihrer Zwangsbefugnisse gegenüber der Presse zuweilen zu weit richtigen Ergebnissen entbehrt und daß der Zeugnispflichtigen Maßregeln verhängt, die zu der Bedeutung der Strafsache nicht in angemessenem Verhältnisse stehen. Um dem hiernach sich ergebenden unliebsamen Erörterungen für die Zukunft vorzubeugen, will der Entwurf die Verpflichtung der Presse durch grundsätzliche Einschränkung eintreten lassen. Der Entwurf der Strafprozeßordnung gibt den Redakteuren, Verlegern und Druckern einer periodischen Druckschrift sowie dem technischen Hilfspersonal das Recht, die Auskunft über die Person des Verfassers oder Einsenders eines darin enthaltenen Artikels strafbaren Inhalts zu verweigern. Das Recht der Zeugnisverweigerung wird jedoch an eine doppelte Voraussetzung geknüpft. Erstlich darf kein Hindernis bestehen, die Bestrafung eines Redakteurs wegen des Inhalts des Artikels auf Grund des § 20 des Preßgesetzes herbeizuführen, und ferner darf der Inhalt des Artikels nicht den Tatbestand eines Verbrechens begründen. Der Entwurf geht davon aus, daß das öffentliche Interesse, an der Ermittlung des Verfassers oder Einsenders hinter dem Interesse, das sich an die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses knüpft, zurückgestellt werden darf, soweit durch die Bestrafung auf Grund des § 20 des Preßgesetzes eine Sühne eintritt, daß aber anderseits das Interesse der Wahrheitsermittlung überwiegen muß, wenn es sich um die schwersten Strafsachen handelt. Daher scheidet der Entwurf die Gruppe der Verbrechen aus. Begründet der Inhalt des Artikels beispielsweise den Tatbestand einer öffentlichen Aufforderung zum Hochverrat (§ 85), eines militärischen oder diplomatischen Landesverrats (§ 89, § 90 Nr. 4, § 92 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs), eines Verrats militärischer Geheimnisse oder eines Verbrechens gegen das Sprengstoffgesetz, so sind der Ermittlung des Verfassers oder Einsenders keine besonderen Schranken gesetzt. In der Tat kann der Staat gegenüber derartigen verbrecherischen Unternehmungen, die seine eigene Existenz zu gefährden geeignet sind, keine Rücksichten walten lassen. Die Einschränkung auf Fälle, in denen eine Bestrafung nach § 20 des Preßgesetzes erfolgen kann, stimmt mit dem Beschlusse des Reichstags bei der zweiten Beratung der Vorlage von 1895 überein, und die Ausnahme für Verbrechen ist bei Beratungen mit Sachverständigen aus den Kreisen der Presse allseitig als eine solche anerkannt worden, welche die berechtigten Interessen der Presse nicht verletzt. Die Vorlage will ferner das bei unbrechtigter Zeugnisverweigerung des Zeugnisses eintretende Zwangsverfahren mildern. Dadurch ausgehend, daß die Verhängung der Zwangshaft nur da am Platze ist, wo jede andere Maßregel versagt, und nach Lage der Sache das Interesse an der Aussage groß genug ist, um eine so einschneidende Maßnahme zu rechtfertigen, wird die Zwangshaft in weniger bedeutenden Strafsachen, insbesondere im Privatklageverfahren, ganz ausgeschlossen. Im übrigen wird sie nur gestattet, wenn der Zeuge nach Vollstreckung einer Strafe seine unberechtigte Weigerung aufrechterhält. Ferner wird die zulässige Höchstdauer der Zwangshaft von sechs Monaten auf drei Monate herabgesetzt. Allen diesen Vorschlägen liegt der Gedanke zu Grunde, daß es nach Möglichkeit vermieden werden muß, den Zeugen in schwere Konflikte mit anderen Pflichten zu bringen, die Berufsschädigung verdienen. Immerhin dürften derartige Rücksichten nicht zu weit getrieben werden, wenn sie die Strafrechtspflege nicht in ihrer Wirksamkeit lähmen sollen. Nicht jede auf einem Vertrauensverhältnis beruhende Pflicht zur Verschwiegenheit hat Anspruch auf einen so weitgehenden Schutz, und die Interessen der Allgemeinheit, welche die Strafrechtspflege dient, können nicht vor jedem Konflikt, der durch widerstreitende Pflichten eines Zeugen entsteht, zurückweichen. Die Lage der Zeugen soll ferner dadurch erleichtert werden, daß ihnen unnötige Bloßstellungen ferngehalten werden. Zwar wird es sich im Interesse der Wahrheitsermittlung über die Schuld des Angeklagten nicht immer vermeiden lassen, an einen Zeugen Fragen zu richten, deren Beantwortung ihm zur Unehre gereicht; es kann aber verhütet werden, daß es zu derartigen Bloßstellungen kommt, wenn die Zwecke der Untersuchung es nicht unabweislich notwendig machen. Demgemäß wird zunächst die Befragung nach Vorstrafen, die gegenwärtig nicht selten zu einer mit der vorhandenen Sache in keinem Verhältnisse stehenden Schädigung des Zeugen führt, wesentlich eingeschränkt. Solche Fragen sollen nicht auf unbestimmte Zeit zulässig sein, sondern nur im Hinblick auf bestimmte Bestrafungen gestellt, auch insoweit aber einem Zeugen nur vorgelegt werden, wenn es nach dem Ermessen des Gerichts zum Zwecke der Feststellung der Glaubwürdigkeit des Zeugen unerläßlich ist. Auch andere Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem seiner Angehörigen zur Unehre gereichen können, sollen nur gestellt werden, soweit das Gericht die Befragung nach Lage des Falles für unerläßlich hält. Die Aufsicht des Vorsitzenden allein ist dabei nicht entscheidend; auch jeder beisitzende des Kollegiums feststellen (§ 55 Abs. 3). Daß die Vorschriften über die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen in diesem Beziehungen einer Aenderung bedürfen, ist anerkannt. Dabei handelt es sich in erster Linie darum, das Ueberwachen der Eideslistungen einzuschränken, das die Bedeutung des Eides herabmindert und zu Weiterungen führt, die mit dem Wesen der Sache nichts zu tun haben. Aufsehenerregend gestaltet ist die Eideshandlung bei der Hauptverhandlung, wenn die Beeidigung gemäß § 59 Nr. 4, § 93 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs, eines Verrats militärischer Geheimnisse oder eines Verbrechens gegen das Sprengstoffgesetz, so sind der Ermittlung des Verfassers oder Einsenders keine besonderen Schranken gesetzt. In der Tat kann der Staat gegenüber derartigen verbrecherischen Unternehmungen, die seine eigene Existenz zu gefährden geeignet sind, keine Rücksichten walten lassen. Die Einschränkung auf Fälle, in denen eine Bestrafung nach § 20 des Preßgesetzes erfolgen kann, stimmt mit dem Beschlusse des Reichstags bei der zweiten Beratung der Vorlage von 1895 überein, und die Ausnahme für Verbrechen ist bei Beratungen mit Sachverständigen aus den Kreisen der Presse allseitig als eine solche anerkannt worden, welche die berechtigten Interessen der Presse nicht verletzt. Die Vorlage will ferner das bei unberechtigter Zeugnisverweigerung des Zeugnisses eintretende Zwangsverfahren mildern. Dadurch ausgehend, daß die Verhängung der Zwangshaft nur da am Platze ist, wo jede andere Maßregel versagt, und nach Lage der Sache das Interesse an der Aussage groß genug ist, um eine so einschneidende Maßnahme zu rechtfertigen, wird die Zwangshaft in weniger bedeutenden Strafsachen, insbesondere im Privatklageverfahren, ganz ausgeschlossen. Im übrigen wird sie nur gestattet, wenn der Zeuge nach Vollstreckung einer Strafe seine unberechtigte Weigerung aufrechterhält. Ferner wird die zulässige Höchstdauer der Zwangshaft von sechs Monaten auf drei Monate herabgesetzt. Allen diesen Vorschlägen liegt der Gedanke zu Grunde, daß es nach Möglichkeit vermieden werden muß, den Zeugen in schwere Konflikte mit anderen Pflichten zu bringen, die Berufsschädigung verdienen. Immerhin dürften derartige Rücksichten nicht zu weit getrieben werden, wenn sie die Strafrechtspflege nicht in ihrer Wirksamkeit lähmen sollen. Nicht jede auf einem Vertrauensverhältnis beruhende Pflicht zur Verschwiegenheit hat Anspruch auf einen so weitgehenden Schutz, und die Interessen der Allgemeinheit, welche die Strafrechtspflege dient, können nicht vor jedem Konflikt, der durch widerstreitende Pflichten eines Zeugen entsteht, zurückweichen. Die Lage der Zeugen soll ferner dadurch erleichtert werden, daß ihnen unnötige Bloßstellungen ferngehalten werden. Zwar wird es sich im Interesse der Wahrheitsermittlung über die Schuld des Angeklagten nicht immer vermeiden lassen, an einen Zeugen Fragen zu richten, deren Beantwortung ihm zur Unehre gereicht; es kann aber verhütet werden, daß es zu derartigen Bloßstellungen kommt, wenn die Zwecke der Untersuchung es nicht unabweislich notwendig machen. Demgemäß wird zunächst die Befragung nach Vorstrafen, die gegenwärtig nicht selten zu einer mit der vorhandenen Sache in keinem Verhältnisse stehenden Schädigung des Zeugen führt, wesentlich eingeschränkt. Solche Fragen sollen nicht auf unbestimmte Zeit zulässig sein, sondern nur im Hinblick auf bestimmte Bestrafungen gestellt, auch insoweit aber einem Zeugen nur vorgelegt werden, wenn es nach dem Ermessen des Gerichts zum Zwecke der Feststellung der Glaubwürdigkeit des Zeugen unerläßlich ist. Auch andere Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem seiner Angehörigen zur Unehre gereichen können, sollen nur gestellt werden, soweit das Gericht die Befragung nach Lage des Falles für unerläßlich hält. Die Aufsicht des Vorsitzenden allein ist dabei nicht entscheidend; auch jeder beisitzende des Kollegiums feststellen (§ 55 Abs. 3). Daß die Vorschriften über die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen in diesen Beziehungen einer Aenderung bedürfen, ist anerkannt. Dabei handelt es sich in erster Linie darum, das Ueberwachen der Eideslistungen einzuschränken, das die Bedeutung des Eides herabmindert und zu Weiterungen führt, die mit dem Wesen der Sache nichts zu tun haben. Aufsehenerregend gestaltet ist die Eideshandlung bei der Hauptverhandlung, wenn die Beeidigung gemäß § 59 Nr. 4, § 93 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs, eines Verrats militärischer Geheimnisse oder eines Verbrechens gegen das Sprengstoffgesetz, so sind der Ermittlung des Verfassers oder Einsenders keine besonderen Schranken gesetzt. In der Tat kann der Staat gegenüber derartigen verbrecherischen Unternehmungen, die seine eigene Existenz zu gefährden geeignet sind, keine Rücksichten walten lassen. Die Einschränkung auf Fälle, in denen eine Bestrafung nach § 20 des Preßgesetzes erfolgen kann, stimmt mit dem Beschlusse des Reichstags bei der zweiten Beratung der Vorlage von 1895 überein, und die Ausnahme für Verbrechen ist bei Beratungen mit Sachverständigen aus den Kreisen der Presse allseitig als eine solche anerkannt worden, welche die berechtigten Interessen der Presse nicht verletzt. Die Vorlage will ferner das bei unberechtigter Zeugnisverweigerung des Zeugnisses eintretende Zwangsverfahren mildern. Dadurch ausgehend, daß die Verhängung der Zwangshaft nur da am Platze ist, wo jede andere Maßregel versagt, und nach Lage der Sache das Interesse an der Aussage groß genug ist, um eine so einschneidende Maßnahme zu rechtfertigen, wird die Zwangshaft in weniger bedeutenden Strafsachen, insbesondere im Privatklageverfahren, ganz ausgeschlossen. Im übrigen wird sie nur gestattet, wenn der Zeuge nach Vollstreckung einer Strafe seine unberechtigte Weigerung aufrechterhält. Ferner wird die zulässige Höchstdauer der Zwangshaft von sechs Monaten auf drei Monate herabgesetzt. Allen diesen Vorschlägen liegt der Gedanke zu Grunde, daß es nach Möglichkeit vermieden werden muß, den Zeugen in schwere Konflikte mit anderen Pflichten zu bringen, die Berufsschädigung verdienen. Immerhin dürften derartige Rücksichten nicht zu weit getrieben werden, wenn sie die Strafrechtspflege nicht in ihrer Wirksamkeit lähmen sollen. Nicht jede auf einem Vertrauensverhältnis beruhende Pflicht zur Verschwiegenheit hat Anspruch auf einen so weitgehenden Schutz, und die Interessen der Allgemeinheit, welche die Strafrechtspflege dient, können nicht vor jedem Konflikt, der durch widerstreitende Pflichten eines Zeugen entsteht, zurückweichen. Die Lage der Zeugen soll ferner dadurch erleichtert werden, daß ihnen unnötige B